

**Geschäftsordnung - ALTE Fassung -
des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse
(einschl. Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte**

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Teilnahme weiterer Personen

(1) Die Stadtratssitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen: Personalsachen, Grundstücksangelegenheiten, Vertragsverhältnisse, Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter/innen oder sonstiger Privatpersonen berührt werden. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaftssachen, Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassgesuche, Abgaben- und Steuersachen der einzelnen Steuerpflichtigen, persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen und Bürger/innen, Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes, Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes und des Landes, ernsthaft gefährdet werden können; dazu zählen stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind. Der Stadtrat kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, ausgenommen die in § 32 Abs. 2 Nr. 1 - 11 und Nr. 14 - 16 GemO bezeichneten Angelegenheiten.

(2) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

**Geschäftsordnung - NEUE Fassung, Stand 18.06.2016-
des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse
(einschl. Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte**

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Teilnahme weiterer Personen

(1) Die Stadtratssitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ~~der Natur des Beratungsgegenstandes nach~~ **aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner** erforderlich ist.

Die Öffentlichkeit ist **grundsätzlich** bei der Beratung und Beschlussfassung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen: Personalsachen, Grundstücksangelegenheiten, Vertragsverhältnisse, Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter/innen oder sonstiger Privatpersonen berührt werden. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaftssachen, Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassgesuche, Abgaben- und Steuersachen der einzelnen Steuerpflichtigen, persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen und Bürger/innen, Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes, Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes und des Landes, ernsthaft gefährdet werden können; dazu zählen stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind. ~~Der Stadtrat kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, ausgenommen die in § 32 Abs. 2 Nr. 1 - 11 und Nr. 14 - 16 GemO bezeichneten Angelegenheiten.~~

~~(2) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.~~

Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

<p style="text-align: center;">§ 29 <u>Besondere Vorschriften für Ausschüsse</u></p> <p>(8) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates dienen, sind in der Regel nicht öffentlich; der Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. Soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat, richtet sich der Öffentlichkeitsstatus der Ausschusssitzung nach § 6 der Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 <u>Besondere Vorschriften für Ausschüsse</u></p> <p>(8) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates dienen, sind in der Regel nicht öffentlich; der Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. Soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat, richtet sich der Öffentlichkeitsstatus der Ausschusssitzung nach § 6 der Geschäftsordnung. Für Ausschusssitzungen findet § 6 der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 <u>Form und Inhalt der Niederschrift</u></p> <p>(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden in öffentlicher Sitzung nur verlesen, wenn der Stadtrat dies im Einzelfall beschließt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 <u>Form und Inhalt der Niederschrift</u></p> <p>(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden in öffentlicher Sitzung nur verlesen, wenn der Stadtrat dies im Einzelfall beschließt. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am 02.10.2014 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom 31.10.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom 02.10.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>